

Merklblatt Kurzarbeitergeld (Kug)

VORGEHEN BEANTRAGUNG KURZARBEITERGELD UNTERNEHMER

1. Prüfung der Voraussetzungen

Die Gewährung von Kug ist von der Erfüllung bestimmter Regelvoraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen. Bitte informieren Sie sich auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de über die Voraussetzungen.

Hilfe bekommen Sie auch unter der Hotline 0800 4 55520.

Konkret wurden folgende Punkte beschlossen:

- ✓ Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 %
- ✓ Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- ✓ Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- ✓ Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

2. Beginn der Gewährung von Kug

Kug wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist (§ 99 Abs. 2 SGB III).

3. Einverständniserklärung der Arbeitnehmer zur Einführung von Kurzarbeit

Um Kug zu beantragen, muss die Einverständniserklärung der Arbeitnehmer vorliegen. Entweder ist dies bereits in den Arbeitsverträgen oder Tarifverträgen enthalten oder muss noch von den Arbeitnehmern eingeholt werden.

In der Anlage haben wir Ihnen eine „Einverständniserklärung zur Einführung von Kurzarbeit“ aus der Seite der Bundesagentur für Arbeit beigelegt.

4. Anzeige über den Arbeitsausfall; zuständige Agentur für Arbeit

Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Das Formular finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Eine (fern-)mündliche Anzeige erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht. Dagegen genügt ein Telefax bzw. eine per E-Mail übersandte Anzeige (eingescannt mit Unterschrift(en)) den gesetzlichen Erfordernissen.

5. Antrag auf Kurzarbeitergeld

Der Arbeitgeber hat die Leistung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Für die Beantragung des Kug sind grundsätzlich folgende Vordrucke auszufüllen:

- ✓ Antrag auf Kurzarbeitergeld
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- ✓ Kug-Abrechnungsliste – Anlage zum Leistungsantrag
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Bei der Anlage zum Leistungsantrag helfen wir Ihnen als Ihre Steuerkanzlei Renate Krüger gerne weiter. Bitte beachten Sie, dass der Leistungsantrag erst ausgefüllt werden kann, sobald Ihnen von der Agentur für Arbeit die **Genehmigung über Kurzarbeit mit der Stammmummer** vorliegt. Erst dann, ist es uns möglich, den Leistungsantrag elektronisch über die Lohnerstellende Software auszufüllen.

6. Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe des Kug richtet sich nach dem **pauschalierten Nettoentgeltausfall** im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Das ist der Unterschiedsbetrag (**die Nettoentgeltdifferenz**) zwischen

- ✓ dem **pauschalierten Nettoentgelt** aus dem **Soll- Entgelt** und
- ✓ dem **pauschalierten Nettoentgelt** aus dem **Ist-Entgelt**.

7. Auszahlung des Kug

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Zahlungen praktiziert. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer **vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III** und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben. Im Anschluss werden die Anträge abschließend geprüft. Die Auszahlung der beantragten Summe erfolgt direkt an den Arbeitgeber und nicht an den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer bekommt die Auszahlung über die Gehaltsabrechnung.

BESONDERHEITEN KURZARBEITERGELD ARBEITNEHMER

1. Antrag Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber beantragt. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden, in deren Bezirk die zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

2. Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit mind. 50% weniger arbeiten, auf 70% und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80% des Lohnausfalls erhöht. Bei Beschäftigten mit Kindern beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77% und ab dem siebten Monat auf 87%. Diese Erhöhungen gelten maximal bis zum 31.12.2020.

3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung direkt vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und werden auf der Lohnsteuerbescheinigung entsprechend bescheinigt.

4. Steuerliche Behandlung

Das Kug ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (sog. Progressionsvorbehalt). Geben Sie bitte deshalb das Kug in Ihrer Einkommensteuererklärung an. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Kug ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410,00 Euro übersteigt.